



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 14/2010 vom 07.10.2010

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001
Aktenzeichen: 63 DH 02188/2010/71

Seite 2

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

Gebührensatzung für die Mediothek Diepholz

Seite 2 - 3

Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungs-
planes Nr. 84 „Müntepark“

Seite 4 - 5

Samtgemeinde Kirchdorf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das
Haushaltsjahr 2010

Seite 6 - 7

Samtgemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das
Haushaltsjahr 2010

Seite 7 - 8

Gemeinde Sudwalde

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das
Haushaltsjahr 2010

Seite 8 - 9

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 02188/2010/71 -

Voller GmbH & Co.KG, Frau Antje Voller & Herr Heinz-Hermann Voller, Barren 2, 27232 Sulingen, haben die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage (2 x 250 kW elektrische Leistung, 1162 kW Feuerungswärmeleistung) nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Groß Lessen	Groß Lessen	Groß Lessen	Groß Lessen
Flur	9	9	9	9
Flurstück	21/6	21/7	21/4	24/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Stadt Diepholz

Gebührensatzung für die Mediothek Diepholz

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 30. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Mediothek Diepholz ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Diepholz. Durch die Bereitstellung von Medien und medienbezogener Dienstleistungen dient sie der Informationsversorgung, der schulischen, beruflichen und wissenschaftlichen Bildung und Forschung, dem lebenslangen Lernen, der kulturellen Bildung und der Kulturvermittlung, der Leseförderung und aktiven Freizeitgestaltung. Die Benutzung ist im Rahmen dieser Satzung und der gesondert erlassenen Benutzungsordnung grundsätzlich jedermann gestattet. Für Schulen, außerschulische Bildungseinrichtungen, Kindergärten, Kirchen und eingetragene Vereine gelten besondere Verleihbedingungen. Sie sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 2

Gebühren und Auslagen

Gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises können Medien für folgende Zeiten kostenlos ausgeliehen werden:

- Bücher 28 Tage
- Audiovisuelle Medien 7 Tage
- Zeitschriften 14 Tage

Im Übrigen werden für die Benutzung der Mediothek einschließlich der sonstigen aufgeführten Leistungen Gebühren und Auslagen nach dem Kostentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Kostenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen sind die Personen verpflichtet, die Leistungen der Mediothek in Anspruch nehmen, bei nicht voll Geschäftsfähigen deren/dessen gesetzliche Vertretlerin/gesetzlicher Vertreter.

**§ 4
Entstehung der Kostenpflicht**

Die Kostenpflicht entsteht mit Vollendung des Gebührentatbestandes und wird sofort fällig.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, den 30. September 2010
Dr. Schulze, Bürgermeister

**Kostentarif
zur Gebührensatzung (§ 2) für die Mediothek Diepholz
vom 30. September 2010**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1 *	Jahresgebühr für den Leseausweis Bei Vorlage des Diepholz-Passes	15,00 7,50
2	Jahresgebühr für Partnerausweis zu Tarif-Nr. 1 Bei Vorlage des Diepholz-Passes	5,00 2,50
3	Auszubildende und Wehrpflichtige über 18 Jahre bei Vorlage eines Ausweises Bei Vorlage des Diepholz-Passes	5,00 2,50
4	6-Wochen-Ausweis	2,50
5	Gebühr bei Überschreitung der Leihfrist je Medium und Ausleihtag	0,25 zzgl. Portokosten bei Mahnung
6	Ersatzausstellung von Benutzerausweisen	3,00
7	Ersatzausstellung für maschinenlesbares Etikett (Barcode)	3,00
8	Bezug von Medien im auswärtigen Leihverkehr je Medium incl. Benachrichtigung	2,00
9	Vorbestellungen, Benachrichtigungen	0,55
10	Fotokopien und Ausdruck DIN A 4 je Seite (schwarz-weiß)	0,15
11	Fotokopien und Ausdruck DIN A 3 je Seite (schwarz-weiß)	0,30
* Zu Ziffer 1: Personen unter 18 Jahren, Schüler und Studenten erhalten den Leseausweis kostenlos.		

Satzung
über eine Veränderungssperre für den Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 84 "Müntepark"

Aufgrund des § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Stadt Diepholz am 30.09.2010 die Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 84 „Müntepark“ beschlossen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung im Geltungsbereich des künftigen Planbereiches des Bebauungsplanes Nr. 84 "Müntepark" wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem anliegenden Kartenausschnitt dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung über die Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung über die Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Diepholz nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Geltungsdauer

1. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 (1) BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die 2-Jahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Stadt Diepholz kann die Frist um ein Jahr verlängern.
2. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Diepholz gemäß § 17 (2) BauGB die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.
3. Diese Satzung über die Veränderungssperre wird vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

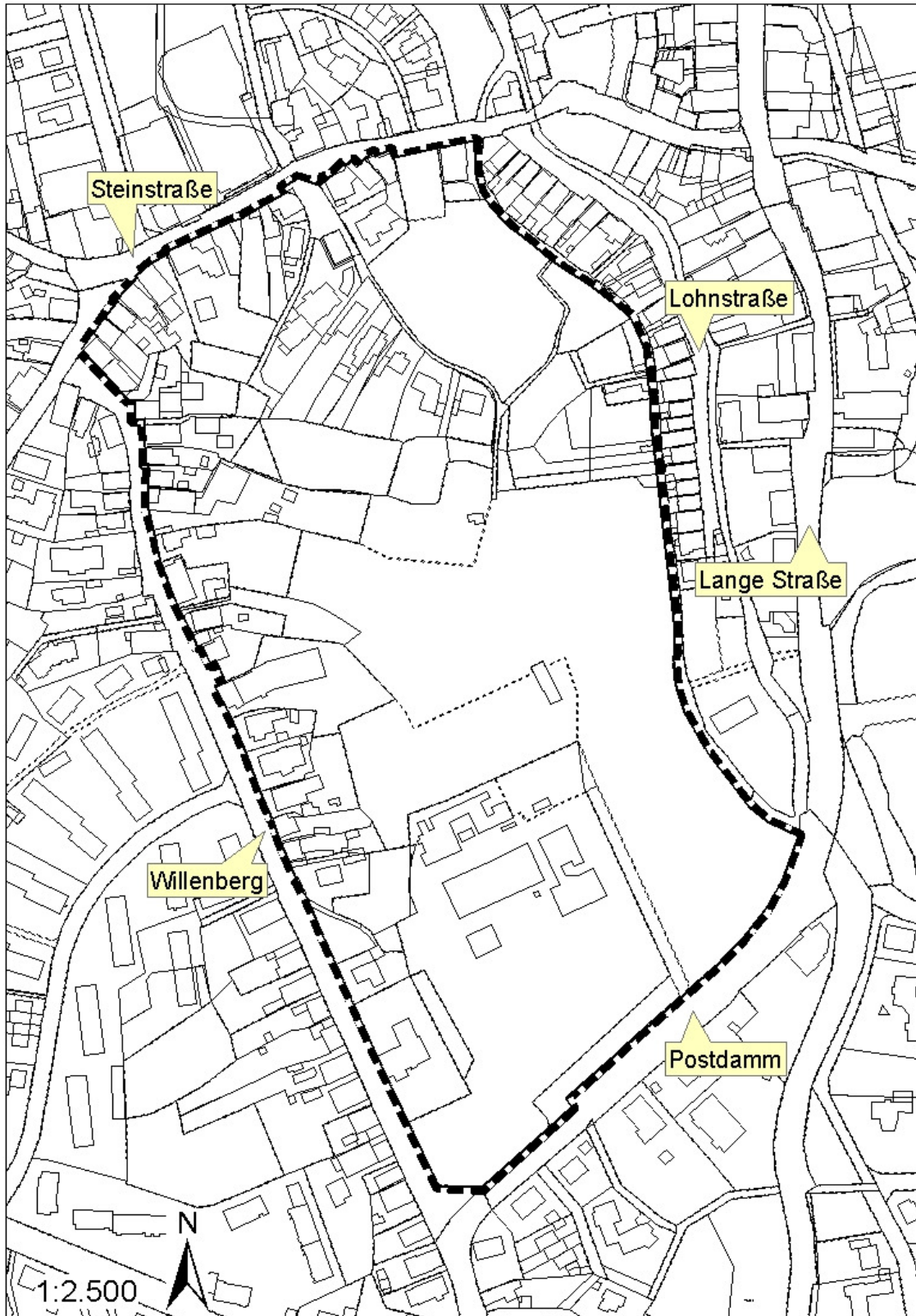
§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, den 30.09.2010

STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
gez. Dr. Th. Schulze



Samtgemeinde Kirchdorf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) vom 28. Oktober 2009 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 366) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am **16.09.2010** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2010** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. <u>im Verwaltungshaushalt</u> die Einnahmen	82.400 €	-9.400 €	4.711.200 €	4.784.200 €
die Ausgaben	146.100 €	-73.100 €	4.711.200 €	4.784.200 €
2. <u>im Vermögenshaushalt</u> die Einnahmen	282.000 €	-55.100 €	2.106.800 €	2.333.700 €
die Ausgaben	226.900 €	0 €	2.106.800 €	2.333.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **0,00 €** um **290.000,00 €** erhöht und damit auf **290.000,00 €** neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 785.200 € um 12.000 € erhöht und damit auf 797.200 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Kirchdorf, den 16.09.2010
Samtgemeinde Kirchdorf
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 23.09.2010 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden wird.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.05.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 29.09.2010
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunengesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 22. September 2010 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	145.500 €	55.200 €	3.841.900 €	3.932.200 €
die Ausgaben	239.900 €	149.600 €	3.841.900 €	3.932.200 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	154.100 €	84.300 €	536.600 €	606.400 €
die Ausgaben	122.600 €	52.800 €	536.600 €	606.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Samtgemeinde Schwaförden

Schwaförden, den 22. September 2010
gez. Denker
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 der Samtgemeinde Schwaförden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2010 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 29. September 2010
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Denker

Gemeinde Sudwalde

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunengesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Sudwalde seiner Sitzung am 20. September 2010 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	10.400 €	22.000 €	462.700 €	451.100 €
die Ausgaben	2.000 €	13.600 €	462.700 €	451.100 €
b) im Vermögenhaushalt				
die Einnahmen	0 €	28.400 €	239.900 €	211.500 €
die Ausgaben	8.000 €	36.400 €	239.900 €	211.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 nicht verändert.

Gemeinde Sudwalde

Sudwalde, den 20. September 2010
gez. Behrmann
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Sudwalde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2010 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 29. September 2010
Der Gemeindedirektor
g e z . D e n k e r